Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

07.06.1982 - Drucksache 10/829

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/ 829

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Mai 1982

Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst

Wir fragen den Senat:

1. Welche Vorschläge oder Modelle zur Verkürzung der Arbeitszeit bei entsprechender Kürzung der Bezüge im öffentlichen Dienst sind dem Senat bekannt?
2. Welche Auffassung vertritt der Senat zum Beispiel gegenüber dem bundesweit diskutierten Vorschlag, modellhaft zu erproben, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine 4-Tage-Woche anzubieten bei gleichzeitigem Verzicht auf 20 % des Gehalts?
3. Wie würden sich solche Maßnahmen im Lande Bremen arbeitsmarktpolitisch, aber auch unter Berücksichtigung der Personalkosten auswirken, wenn die dadurch freiwerdenden Stellen wieder besetzt würden?

3.1 Wäre mit Einsparungen zum Beispiel beim Arbeitslosengeld bzw. der Sozialhilfe zu rechnen?

4. Sieht der Senat in solchen Vorschlägen gegebenenfalls einen Beitrag zum Abbau der Personalkosten?

von Schönfeldt, Lahmann und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 7. Juni 1982

Zu Frage 1:

Im wesentlichen werden gegenwärtig folgende Vorschläge diskutiert:

— Verkürzung der Wochenarbeitszeit ohne Lohnausgleich bzw. Verrechnung des Lohnausgleichs im Rahmen der Bezügeentwicklung

— Verkürzung der Lebensarbeitszeit

— Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung

— Einführung zusätzlicher Beurlaubungsmöglichkeiten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

— Verlängerung des Erholungsurlaubs unter Verrechnung des vermögenswerten Vorteils im Rahmen der Bezügeentwicklung.

Zu Frage 2:

Der Senat unterstützt diesen Vorschlag nicht. Er hält es für zweifelhaft, ob die 4-Tage-Woche in großem Umfang zu Neueinstellungen und damit zu einer bedeutenden Entlastung des Arbeitsmarktes führen würde. Aufgrund der Finanznot bei den öffentlichen Gebietskörperschaften ist zumindest kurzfristig eher mit Rationalisierungswirkungen als mit Neueinstellungen zu rechnen.

Zu Frage 3:

Es steht für den Senat außer Frage, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ein notwendiges Mittel der Arbeitsmarktpolitik ist mit dem Ziel, die vorhandene Arbeit auf mehr Arbeitssuchende zu verteilen. Hier muß auch der öffentliche Dienst seinen Beitrag leisten.

Die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der einzelnen vorgeschlagenen Modelle würden sich unterschiedlich gestalten. Insbesondere die Verkürzung der Lebensarbeitszeit sowie die Erweiterung der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung und eine Einführung zusätzlicher Beurlaubungsmöglichkeiten für Beamte aus arbeitsmarktpolitischen Gründen sieht der Senat als einen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes an. Im Unterschied zur Verlängerung des Erholungsurlaubs und zur Verkürzung der Wochenarbeitszeit werden bei diesen Modellen einzelne Arbeitsplätze ganz oder doch zumindest in der Regel zu 50 % frei. In diesen Fällen wird eine Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes meist unumgänglich sein.

Bei allen Vorschlägen zur Verkürzung der Arbeitszeit, die mit einer entsprechenden Kürzung der Bezüge verbunden sind, ist sicherzustellen, daß die unteren Lohn- und Gehaltsgruppen nicht unzumutbar belastet werden. Eine Arbeitszeitverkürzung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen darf nach Auffassung des Senats auch nicht auf den öffentlichen Dienst beschränkt werden; es sollen keine Privilegien für die öffentlich Bediensteten geschaffen werden.

Bereits im Jahre 1976 hat der Senat Initiativen einzelner Bundesländer unterstützt, die die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für Beamte über den engen Rahmen des § 48 a Beamtenrechtsrahmengesetz hinaus erweitern sollten. Diese Vorschrift läßt bisher nur eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur Betreuung von Kindern und zur Pflege von Angehörigen zu. Im Vorgriff auf die Erweiterung des § 48 a Beamtenrechtsrahmengesetz erließ der Senat im Jahre 1977 eine „Vorläufige Regelung zur Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung von Beamten". Auch für Angestellte und Arbeiter wurden Beurlaubungsregelungen geschaffen.

Das im Jahre 1980 beschlossene „Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften" sieht entgegen den Erwartungen des Landes Bremen jedoch nur eine sehr begrenzte Ausweitung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten vor. Bremen war gemäß den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes verpflichtet, die enge Neuregelung des § 44 a Beamtenrechtsrahmengesetz in das Bremische Beamtengesetz aufzunehmen. Die weitreichende „Vorläufige Regelung" des Senats war mit dem neuen Recht unvereinbar und mußte aufgehoben werden. Ein erneuter Vorstoß Hamburgs zur Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitregelungen für Beamte wird von Bremen nachhaltig unterstützt.

Die Verkürzung der Lebensarbeitszeit für Beamte würde bei Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen zusätzliche Kosten in Höhe der Versorgungsbezüge verursachen. Die Versorgungsbezüge betragen z. Z. im Durchschnitt rd. 74 % der Dienstbezüge. Auch zusätzliche Beurlaubungsmöglichkeiten können zu im voraus nicht quantifizierbaren Mehrkosten bei den Versorgungslasten führen.

Bei Einsatz von Teilzeitkräften (Beamte, Angestellte, Lohnempfänger) anstelle ganztags beschäftigter Mitarbeiter bleiben die Personalhauptkosten nahezu gleich; dagegen steigen die Personalnebenkosten je nach Personalbereich um bis zu ca. 3000,— DM pro Arbeitsplatz und Jahr (insbesondere Soziallasten und Sozialabgaben). Hinzu kommen ggf. zusätzliche Sachkosten für Einrichtung und Ausstattung eines zweiten Arbeitsplatzes sowie für weitere Arbeitsmittel.

Zu Frage 3.1:

Jede Neueinstellung, ob im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft, führt zu einer Entlastung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und hat auch unmittelbar und mittelbar Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfeansprüchen zur Folge. Soweit im Einzelfall Arbeitslose eingestellt werden, die auf Sozialhilfe verwiesen sind, da ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht oder nur in unzureichender Höhe besteht, würden nicht quantifizierbare Minderausgaben beim Träger der Sozialhilfe eintreten.

Zu Frage 4:

Nein.

Druck: Anker-Druck Bremen